

Praktiken fielen, bedürften daher nicht nur der Annahme und Durchführung von geeigneten gesetzlichen Vorschriften, sondern langfristiger struktureller Reformen in Gesellschaft und Wirtschaft der hauptsächlich betroffenen Länder.

Obwohl der Sonderberichterstatler nur auf wenige Antworten von Regierungen zurückgreifen konnte, in deren Ländern traditionelle Formen der Sklaverei vorkommen und sklavereiähnliche Praktiken häufig sind, konnte er sich zusätzlich auf Sekundär- und Pressematerialien stützen. Die Ergebnisse seiner Untersuchung zeigen, daß die traditionellen Formen des Handels mit Sklaven seit Mitte der sechziger Jahre zurückgegangen sind. Dagegen sind jedoch in vielen Ländern Asiens und Lateinamerikas beachtliche Teile der Bevölkerung von Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft betroffen. In einigen Ländern wurde diese Situation mit Hilfe der UN-Sonderorganisationen verbessert. In anderen Ländern, in denen Ansätze zur Landreform gemacht wurden, blieb dagegen die Macht in den Händen derer, die zuvor bereits die von ihnen Abhängigen ausgebeutet hatten. Die soziale Entwicklung blieb in einigen Ländern weit hinter dem technischen Entwicklungsstand.

Neben den traditionellen Formen der Sklaverei geht der Berichterstatler auf die heutigen Manifestationen von Sklaverei und sklavereiähnlichen Praktiken ein: Apartheid, Kolonialismus, Frauen betreffende sklavereiähnliche Praktiken (erzwungene Einwilligung in die Ehe, erzwungene Abtreibung, Mädchenhandel, Ausbeutung Prostituerter), Ausbeutung von Hauspersonal, Ausbeutung der Kinderarbeit, Kinderprostitution, Sextourismus und illegaler Handel mit Wanderarbeitern. Die Klitorisbeschneidung von Kindern ist in dem Bericht ebenfalls aufgeführt; einige afrikanische Experten lehnen jedoch die Klassifizierung als sklavereiähnliche Erscheinung entschieden ab.

Einige Empfehlungen

Der Bericht legt eine Fülle von Empfehlungen vor, von denen einige mit in die Resolution 1982/15 der Unterkommission aufgenommen wurden, wie etwa die Empfehlung zur Erstellung einer Reihe von Studien über die Praxis der Beschneidung von Frauen und Kindern, die Schuldknechtschaft, den Verkauf von Kindern, die Ausbeutung Prostituerter und die extremsten Formen der Ausbeutung von Frauen. Diese Empfehlungen bedürfen jedoch noch der Zustimmung der Menschenrechtskommission. Die Resolution 1982/9 empfiehlt der Kommission, daß ihr der Bericht über die Sklaverei vorgelegt und als UN-Publikation veröffentlicht wird.

Die Billigung der Empfehlungen würde einen weiteren Schritt darstellen, Standards auf dem Gebiete der Abschaffung von Sklaverei und sklavereiähnlichen Praktiken zu setzen und somit in die internationale Öffentlichkeit hineinzuwirken.

Ilka Bailey-Wiebecke □

Rechtsfragen

Internationales Handelsrecht: Sonderziehungsrechte im weltweiten Zahlungsverkehr (54)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1979 S.147 fort.)

Während auf der 13. und 14. Tagung (14.-25.7.1980 bzw. 19.-26.6.1981) der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) die Diskussion über ein internationales Schlichtungsverfahren breiten Raum eingenommen hatte, behandelte die Kommission auf ihrer 15. Tagung (26.7.-6.8.1982) insbesondere die folgenden Problembereiche: Zahlungen im internationalen Verkehr, Wertpapiere, Schadensersatz- und Vertragsstrafenklauseln, Meistbegünstigungsklauseln.

Es herrschte Einigkeit, daß vorzugsweise das Sonderziehungsrecht als Zahlungseinheit für internationale Fracht- und Schadensersatzabkommen benutzt werden sollte. Allerdings wurde eingeräumt, daß denjenigen Staaten, die nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds sind, nicht zugemutet werden könne, das Sonderziehungsrecht als Zahlungseinheit zu akzeptieren. In diesen Fällen soll der betreffende Staat bestimmen, wie seine Währung umzurechnen sei.

Für den Komplex Wertpapiere lagen der Kommission zwei von einer Arbeitsgruppe erstellte Vertragsentwürfe (zu Wechsel, Schuldschein und Scheck) vor. Die Staaten werden aufgefordert, diese Vertragsentwürfe bis September 1983 zu kommentieren, damit die UNCITRAL 1984 darüber wieder beraten kann. Stellungnahmen von 18 Regierungen sind zu einem Entwurf zur Vereinheitlichung von Schadensersatz- und Vertragsstrafenklauseln eingegangen. Die Kommission überwies den Konventionsentwurf an einen Redaktionsausschuß und wird darüber auf ihrer nächsten Tagung beraten.

Die Generalversammlung hatte die UNCITRAL aufgefordert, die Artikelentwürfe der Völkerrechtskommission zur Meistbegünstigungsklausel zu kommentieren. Es konnte jedoch keine Einigung darüber erzielt werden, ob dies noch in den Aufgabenbereich der UNCITRAL falle, so daß letztlich auf eine Stellungnahme verzichtet werden mußte.

Rüdiger Wolfrum □

Verschiedenes

Vereinheitlichung geographischer Namen: Umstrittene Exonyme — Probleme bei der Umschriftung in Lateinschrift — Ausbildung in Namenkunde (55)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1978 S.66f. fort.)

I. Seit 1967 finden alle fünf Jahre unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats Konferenzen mit dem Ziel statt, den internationalen Gebrauch geographischer Namen zu vereinheitlichen. Vorbereitet werden sie jeweils von der UN-Sachverständigengruppe für geographische Namen. Die *Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die Standardisierung geographischer Namen* fand nun vom 24. August bis zum 14. September 1982 in Genf statt und wurde von 62 Staaten und mehreren internationalen Organisationen besichtigt.

Die Vereinheitlichung geographischer Namen ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland weitgehend verwirklicht. International ist man jedoch noch weit davon entfernt, für jedes geographische Objekt einen einzigen allgemein gebräuchlichen Namen zu haben. Wichtigstes Hindernis auf dem Wege zu diesem

Ziele sind nicht-lateinische Schriftsysteme (Japanisch, Russisch u. a.), für die eine international anerkannte Umschriftung in das lateinische Alphabet noch nicht vorliegt. Ein weiteres Hindernis sind die Exonyme, also meist historisch überkommene Namensformen, die nicht mit der heutigen amtlichen Schreibweise übereinstimmen (z. B. Mailand/Milano, Munich/München). Auch Namensänderungen meist in entkolonisierten Staaten, die nicht allgemein übernommen werden, gehören hierher. Zwar ist auf dem langen Wege zur Vereinheitlichung schon viel erreicht worden — als Beispiel sei die 1977 angenommene amtliche Umschriftung des Chinesischen in Lateinschrift, das Pinyin-System, genannt —; dennoch harren zahlreiche Probleme noch immer der Lösung. Die Delegierten, die sich mit diesen Problemen befassen, sind Geographen, Kartographen und Sprachwissenschaftler. Viele Staaten waren erstmals auf einer solchen Konferenz vertreten. Vor allem Vertreter aus arabischen Ländern nahmen zahlreich teil; die arabische Sprache war zum ersten Male als Konferenzsprache zugelassen.

Drei Wochen lang wurde eine umfangreiche Tagesordnung erledigt. Zu dem Punkte »Geographische Namenbücher« (engl.: Gazetteer) legte die Bundesrepublik das Anfang 1982 erschienene »Geographische Namenbuch Bundesrepublik Deutschland« vor, das im Verlag des Instituts für Angewandte Geodäsie in Frankfurt erschienen ist. Nach den Richtlinien der Vereinten Nationen bearbeitet, ist es das erste, das mit Hilfe der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erstellt worden ist. Es ist sowohl als Buch als auch auf Datenträgern erhältlich; ein Datenaustausch mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen in New York ist bereits eingeleitet worden.

Obwohl die Konferenz sich mit wissenschaftlich-technischen Fragen zu befassen hatte, sind politische Kontroversen nicht auszuschließen. So beanstandeten die Ostblockstaaten, daß in dem »Geographischen Namenbuch« auch Berlin (West) enthalten ist; auch hier zeigte sich die unterschiedliche Interpretierung des Viermächte-Abkommens über Berlin. Strittig blieb auch die Übersetzung des Namens »Bundesrepublik Deutschland« in das Russische (vgl. hierzu Stephan Jaschek, Zum Namensrecht der Staaten. Heißt es Bundesrepublik Deutschland oder Deutschlands?, VN 5/1977 S.133ff.), was eine von Frankreich vorgelegte Liste der Staatennamen in den offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen wieder offenbar werden ließ. Politischen Zündstoff birgt auch immer wieder die Frage der Exonyme. Die Verwendung althergebrachter deutscher Namen wird mancherorts beanstandet. Dabei werden Exonyme von allen Staaten meist dort verwendet, wo Ausspracheschwierigkeiten bestehen — einem Engländer fällt es beispielweise schwer, »Köln« auszusprechen, er bevorzugt »Cologne«. Dennoch muß man die allmähliche Zurückdrängung der Exonyme anstreben. Der Fremde, der auf Wegweisern abwechselnd Lüttich, Luik und Liège für ein und dasselbe geographische Objekt liest, ist verwirrt: die Vereinheitlichung der gebräuchlichen Namen ist für die internationale Verständigung unerlässlich.

II. Zentrales Problem für die Vereinheitlichung geographischer Namen bleibt die Umschriftung fremder Schriftsysteme in Lateinschrift. Noch immer gibt es kein einheitliches System für die Umschriftung des Japanischen. Griechenland legte auf der Konferenz

einen neuen Schlüssel für die Umschreibung des griechischen Alphabets vor, der in Zypern bereits amtlich eingeführt ist; in Griechenland selbst wird mit der Annahme durch die Regierung in Kürze gerechnet (dann werden Bezeichnungen wie Hydra, Ydra und Idra für die gleiche Insel nicht mehr vorkommen können). Die sowjetische Delegation brachte einen neuen Umschreibungsschlüssel für das kyrillische Alphabet ein, der in den Staaten des »Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe« schon zur Anwendung kommt. Dieser neue Schlüssel unterscheidet sich von den bisherigen Umschreibungssystemen dadurch, daß jeweils nur ein lateinischer Buchstabe für einen kyrillischen steht. Für die Umsetzung der zahlreichen Zischlaute des russischen Alphabets werden in der Lateinschrift verschiedenartige diakritische Zeichen angeboten. Dieser Umschreibungsschlüssel stieß vor allem bei den Vereinigten Staaten und Großbritannien auf heftigen Widerstand, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die englische Sprache keine diakritischen Zeichen kennt. Die USA forderten vielmehr, daß die im Englischen bereits üblichen Umschreibungen Grundlage einer Vereinheitlichung der Umschreibung werden sollen. Diesem Verlangen wurde unter anderem von deutscher Seite nachhaltig widersprochen, wobei darauf verwiesen werden mußte, daß die Lateinbuchstaben der englischen Sprache oft kaum noch eine Beziehung zur tatsächlichen Aussprache haben. Trotzdem wurde anerkannt, daß die Einführung eines neuen Umschreibungssystems Überein-

stimmung zwischen dem Geber- und dem Nehmerland voraussetze. Es werden also weitere Verhandlungen nötig sein, ehe eine einheitliche Umschreibung der kyrillischen Schrift erreicht werden kann.

Problematisch bleibt auch die Bezeichnung von geographischen Objekten, die mehrere Staaten unmittelbar betreffen. Die Ostsee wird von den Russen »Baltiiskoe More« genannt, denn von Rußland aus gesehen liegt die Ostsee eben nicht im Osten.

III. Nach jahrelangen Bemühungen war es noch kurz vor der Genfer Konferenz gelungen, einen ersten Ausbildungskurs in Toponymie (Geographische Namenkunde) durchzuführen. Er fand im Juni 1982 in Indonesien statt. Die Ausbilder kamen aus Europa (darunter auch aus der Bundesrepublik Deutschland), Amerika und Indonesien. Die Teilnehmer waren Vermessungsfachleute, Kartographen und Linguisten, die aus südostasiatischen Ländern kamen. Gerade in der Dritten Welt mit ihren oft noch ungefestigten geographischen Namen tragen solche Ausbildungskurse sehr zur Förderung der Vereinheitlichung geographischer Namen bei. Indonesien war hierfür ein gutes Beispiel. Die indonesische Einheitssprache steht vielerorts im Widerstreit zu den Ortsnamen, die ihre Wurzeln in einer der zahlreichen lokalen Sprachen haben, und Rechtschreibprobleme gibt es genug. Es bestand daher allgemein der Wunsch, weitere solche Kurse abzuhalten. Bei denjenigen Staaten, die zum ersten Male an einer Konferenz zur Vereinheitlichung geo-

graphischer Namen teilnahmen, wurde der Wunsch deutlich, statt theoretischer Erörterungen einen praktikablen Führer zu erhalten, wie man ein Verzeichnis der eigenen geographischen Namen anlegt. So kam es zu dem Beschluß der Konferenz, daß ein Handbuch über nationale Namenstandardisierung erarbeitet werden soll, das Hinweise enthalten soll, wie bei der Organisation dieser Arbeiten vorzugehen ist. Die schon früher aufgestellte Empfehlung, nationale Namensbehörden (in der Bundesrepublik ist das der »Ständige Ausschuß für geographische Namen«) einzurichten, wurde in diesem Zusammenhang erneut in den Vordergrund gestellt.

Wie das »Geographische Namenbuch Bundesrepublik Deutschland« gezeigt hat, hat sich die EDV zur Herstellung solcher umfangreicher Namenslisten als sehr wirtschaftlich erwiesen. Dieser neuen Technik wird in Zukunft besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein. Zu diesem Zwecke wurde eine neue Arbeitsgruppe gebildet, die sich »Namenkundliche Datenbestände« (Toponymic Data Files) nennt.

Zum Abschluß nahm die Konferenz 27 Resolutionen zu den behandelten Themen an, die Empfehlungen an die Regierungen und/oder die Sachverständigenkommissionen der Vereinten Nationen für geographische Namen enthalten, wie die Arbeiten zur Vereinheitlichung geographischer Namen in Zukunft weitergeführt werden sollen. Die nächste Konferenz wird 1987 in Kanada stattfinden.

Rolf Böhme □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Irak-Iran, Südafrika, Islamische Konferenz, Obdachlosenjahr, Globale Verhandlungen

Nahost

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für den Südlibanon. — Resolution 511(1982) vom 18. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 427(1978), 434(1978), 444(1979), 450(1979), 459(1979), 467(1980), 483(1980), 488(1981), 490(1981), 498(1981) sowie 501(1982),
- in Bekräftigung seiner Resolutionen 508(1982) und 509(1982),
- nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen im Libanon (S/15194 mit Add.1 und 2) sowie in Kenntnisnahme der darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,
- im Hinblick darauf, daß alles vermieden werden muß, was die Lage weiter verschlechtern könnte, und daß die Fähigkeit der Vereinten Nationen, dort bei der Wiederherstellung des Friedens zu helfen, erhalten bleiben muß, bis der Rat alle Aspekte der Lage geprüft hat,
- 1. beschließt, als Interimsmaßnahme das

- Mandat der Truppe um zwei Monate, d. h. bis zum 19. August 1982 zu verlängern;
- 2. ermächtigt die Truppe, in diesem Zeitraum zusätzlich die in Ziffer 17 des Berichts des Generalsekretärs erwähnten Interimsaufgaben wahrzunehmen;
- 3. ruft alle Betroffenen dazu auf, die Truppe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben voll zu unterstützen;
- 4. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Durchführung der Resolutionen 508(1982) und 509(1982) sowie der vorliegenden Resolution ständig auf dem laufenden zu halten.

Abstimmungsergebnis: +13; -0; =2: Polen, Sowjetunion.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die Lage im Libanon. — Resolution 512(1982) vom 19. Juni 1982

Der Sicherheitsrat,

- tief besorgt über die Leiden der libanesischen und palästinensischen Zivilbevölkerung,
- unter Hinweis auf die humanitären Grundsätze der Genfer Abkommen von 1949 und die Verpflichtungen, die sich aus der im Anhang zum Haager Abkommen von 1907 enthaltenen Landkriegsordnung ergeben,

- in Bekräftigung seiner Resolutionen 508(1982) und 509(1982),
- 1. fordert alle Konfliktparteien auf, die Rechte der Zivilbevölkerung zu achten, sich jeder Gewalt gegen diese Bevölkerung zu enthalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die durch den Konflikt verursachten Leiden zu lindern, indem sie insbesondere die Beförderung und Verteilung von Hilfsgütern durch Organisationen der Vereinten Nationen und durch nichtstaatliche Organisationen, vor allem durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), erleichtern;
- 2. appelliert an die Mitgliedstaaten, auch weiterhin in größtmöglichem Umfang humanitäre Hilfe zu leisten;
- 3. betont die besonderen humanitären Pflichten der Vereinten Nationen und ihrer Organisationen, einschließlich des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA), gegenüber der Zivilbevölkerung und fordert alle Konfliktparteien auf, die Erfüllung dieser Pflichten nicht zu behindern und bei den humanitären Bemühungen mitzuwirken;
- 4. nimmt die vom Generalsekretär ergriffenen Maßnahmen zur Koordinierung der Tätigkeit der internationalen Organisationen in diesem Bereich zur Kenntnis und ersucht ihn, alles in seinen Kräften